



7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dez. 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für das mit Beschluss vom 05.05.2015 festgestellte, und mit dem 1. bis 6. Änderungsbeschluss geänderte Gebiet der **Vereinfachten Flurbereinigung Netheau e V**, werden gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BBGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Ziele der Flurbereinigung wie folgt erweitert:

Für das Flurbereinigungsgebiet wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG die Ausführung von Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung in Form der Neugestaltung des Wegenetzes angeordnet.

2. Der Änderungsbeschluss mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Stadt Brakel, Verwaltungsnebenstelle, Raum 16,
Am Markt 4, 33034 Brakel**

während der Dienststunden aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zur Information ist der vollständige Änderungsbeschluss mit Gründen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

<http://www.bezreg-detmold/> > Bekanntmachungen/ Amtsblätter >
Flurbereinigung/Flächenmanagement > Bodenordnung und Flächenmanagement >
Übersicht der Bodenordnungsverfahren (nach Kreisen aufgestellt) > Netheau e V

Gründe

In der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung bekunden Teilnehmer und Vorstand ein großes Interesse an einer möglichst umfassenden Neuordnung der Grundstücke im Verfahrensgebietsteil „Niederfeld“. Die hier überwiegend ebenen Ackerflächen sind gekennzeichnet durch relativ gleichmäßige, gute Böden. Unter diesen Voraussetzungen ist durch Änderungen des Wegenetzes eine optimalere Neuordnung der Grundstücke mit großzügiger Zusammenlegung, mit verbesserten Schlaglängen sowie die optimale Verwertung der Ersatzflächen, zu erreichen. Hierbei können neben den vorgenannten Zielen zur Verbesserung der Agrarstruktur zugleich die Ziele des strategischen Straßen- und Wegekonzeptes im Kreis Höxter Beachtung finden.

Dabei wird zugleich das Ziel verfolgt, Wirtschaftswege multifunktional, sowohl für die Landwirtschaft, als auch für die Naherholung und als Netheradweg R 2 entlang der „Nethe“, zu nutzen. Insbesondere soll hier der neu zu gestaltende mäandrierende Gewässerverlauf für die Naherholung und den Radtourismus zugänglich und erlebbar gemacht werden. Die Wegeführung in diesem Bereich soll die zur Umsetzung der Gewässerausbaumaßnahme anzulegende Baustraße einbeziehen, die Kosten für einen Rückbau nach Abschluss der Baumaßnahme können so in Teilen eingespart werden.

Mit der geplanten neuen Wegeführung kann ein Teilabschnitt eines asphaltierten Weges rekultiviert werden. Der in diesem Abschnitt bisher verlaufende Netheradweg wird in Abstimmung mit dem Kreis Höxter entlang der „Nethe“ auf den neuen Wegeabschnitt ausgewiesen werden.

Im Zeitpunkt der Verfahreseinleitung waren die Voraussetzungen zur Umsetzung dieser für die Teilnehmer sehr nützlichen Maßnahmen noch nicht absehbar.

Diese Maßnahmen verursachen zusätzliche Ausführungskosten, die nicht durch den Träger der Maßnahme des Hochwasserschutzes und Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu tragen sind.

Für die Maßnahme sind Fördermittel nach der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung bewilligt worden.

Die Aufwendungen für die Maßnahme dienen dem Interesse der Teilnehmer, die nach § 19 Abs. 1 FlurbG zu Beiträgen für den Eigenleistungsanteil herangezogen werden können.

Die Stadt Brakel hat sich zur Entlastung der Teilnehmer verpflichtet, deren Eigenleistungsanteil zu übernehmen. Für die Teilnehmer entstehen somit keine Kosten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist auf der Vorstandssitzung vom 04. Juli 2016 nach § 25 Abs. 2 FlurbG über die Erweiterung der Ziele der Flurbereinigung unterrichtet und angehört worden. Der Vorstand ist nach Beschluss einstimmig damit einverstanden, den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens unter den vorgenannten Voraussetzungen zu erweitern.

Die Teilnehmer sind unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 FlurbG gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Änderung der Ziele der Flurbereinigung angehört worden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten

(siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Im Auftrag


(Runte)
(Regierungsvermessungsdirektor)